

- 2) Wie lange jeder Ort betrieben ist.
- 3) Wie lange derselbe noch betrieben werden kann, ehe er nach den Grundsätzen des Forsthaushalts wieder in Zuschlag kommt.
- 4) Die Entfernung desselben.
- 5) Ob sie stark mit Grase bewachsen, guter, mittler, oder schlechter Art sind.
- 6) Wenn die Holzweide mit dem Viehe mehrerer Gemeinheiten betrieben wird: so muß genau angegeben werden, wie viel der Heerden sind, wie stark eine jede ist, wie viel Tage jede dabey zu betreiben berechtigt ist.

## §. 20.

Diese Nachrichten geben nun freylich wohl eine Anleitung, worauf bey der Beurtheilung der Holzweiden zu sehen ist, aber einen völligen Grund zur Ermäßigung, wie zureichend sie sind, geben sie nicht. Es müssen also Sachkundige, die sie in Augenschein nehmen, darüber gehöret werden. Die Anzahl Vieh, die bey einer guten Wirthschaft daraus ernährt ist, giebt auch einen Grund zu Würdigung derselben. Auf etwas ganz genau Bestimmtes wird man hier ebenfalls nicht kommen.

## §. 21.

Koppelhuden sind immer eine verderbliche Sache, weil sie nicht allein, auch dann, wenn sie einer Verbesserung fähig sind, nicht verbessert und erhalten werden, wie sie es leiden, sondern auch deswegen, weil ein jeder Berechtete sie so zu übernutzen sucht, wie er nur immer kann. Es wird ihnen zum Wachstume keine Zeit gelassen, und es ist fast immer nichts darauf. Auch die bestimmtesten Regulative in Betracht der Zahl und Zeit richten nicht alles aus.

## §. 22.

Was nun drittens den Dünger anbetrifft, der von dem nach der Beschaffenheit der Wirthschaft zu haltenden Viehe gewonnen werden kann: so ist dabey zu sehen:

- a) Auf den Dünger, den das Vieh im Stalle giebt.
- b) Auf die Düngung selbst, die der Acker nach seiner bessern oder mindern Güte erfordert, wobey auch zugleich auf den Dünger durch Hürdelager zu sehen ist.

## §. 23.